

Erläuterung zur Gebührenbedarfsberechnung/ Kalkulation

Bei der Bestimmung der Gebührenhöhe der Tarifstellen wird als Basis ein mittlerer Kostendeckungsgrad von ca. 55% angestrebt. Soweit der einzelne Gebührentarif dieser Vorgabe entspricht oder sich in einem nicht signifikanten Streubereich von +/- 5% befindet, erfolgt keine gesonderte Begründung für die Gebührenhöhe. Dies gilt für folgende Tarifstellen:

2.1.1	Kinder	2er-Gruppe, 30 Min.
2.1.2	Kinder	2er-Gruppe, 45 Min.
2.1.3	Kinder	2er-Gruppe, 60 Min.
2.2.1	Kinder	3er-Gruppe, 45 Min.
2.2.2	Kinder	3er-Gruppe, 60 Min.
2.3.1	Kinder	4er-Gruppe, 45 Min.
2.3.2	Kinder	4er-Gruppe, 60 Min.
2.3.3	Kinder	4er-Gruppe, 75 Min.
2.3.4	Kinder	4er-Gruppe, 90 Min.
3.1	Erwachsene	Einzelunterricht, 30 Min.
3.2	Erwachsene	Einzelunterricht, 45 Min.
3.3	Erwachsen	Einzelunterricht, 60 Min.
6.1	Ensembleunterricht ohne gebührenpflichtigen Hauptfachunterricht	
6.2	Ergänzungsunterricht ohne gebührenpflichtigen Hauptfachunterricht	
7	Instrumentalpraktikum	
8.	Musikzweig am Humboldt-Gymnasium und Stadtgymnasium Porz	

Der unter dem Normwert liegende Kostendeckungsgrad für die nachstehenden Tarifstellen ist gerechtfertigt, weil bei einer noch deutlicheren Gebührenerhöhung mit einem Rückgang der Schülerzahl und damit des Gesamtgebührenaufkommens zu rechnen ist. Auch würde das hohe kulturpolitische Interesse der Einrichtung im Bereich der Jugendförderung in Frage gestellt.

3.1	Kinder	Einzelunterricht, 30 Min.
3.2	Kinder	Einzelunterricht, 45 Min.
3.3	Kinder	Einzelunterricht, 60 Min.
5.3	Studienvorbereitende Ausbildung Tanz, 360 Min.	
6.3	Ergänzungs- und Ensembleunterricht mit gebührenpflichtigem Hauptfachunterricht	

Der höhere Kostendeckungsgrad im Gruppenunterricht für Erwachsene (Tarifstellen 2.1.4 bis 2.1.6, 2.2.3 und 2.2.4, 2.3.5 bis 2.3.8 sowie 3.7), im Grundstufenbereich (Tarifstelle 4.1), bei den Tanzklassen (Tarifstelle 5.1) und im Ergänzungs- und Ensembleunterricht ohne gebührenpflichtige Hauptfachbelegung (Tarifstelle 6.1 bis 6.3) ist gerechtfertigt, weil die lineare Kostendegression für einen Schüler nicht einer vergleichbaren Minderung des Leistungsangebotes entspricht. Die hohe Qualität des Unterrichtes rechtfertigt es nicht, den Kostenvorteil in vollem Umfang an den Schüler weiterzugeben. Der höhere Kostendeckungsgrad ist vor diesem Hintergrund angemessen.

Für die Überlassung von Musikinstrumenten und für die Benutzung eines Instrumentes im Unterricht (Tarifstelle 9) wird ebenfalls ein höherer Kostendeckungsgrad angesetzt, da die herausragende Qualität der zur Verfügung gestellten Instrumente es nicht rechtfertigt, den Kostenvorteil an die Schüler weiterzugeben.

Bei den Gebühren für JeKits im 2. Jahr (Tarifstelle 11) scheidet eine Gebührenerhöhung grundsätzlich aus, da die Elternbeiträge durch die JeKits-Stiftung landesweit einheitlich vorgegeben sind. Zudem decken die Einnahmen die Kosten für das pädagogische Personal.